



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2026

Kleine Anfrage

Oliver Stürböck (Freie Demokraten) vom 21.05.2026

Einsatz des „votemanagers“ bei den Kommunalwahlen 2026 in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen ist ein zentraler Pfeiler der repräsentativen Demokratie. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Stimmerrmittlung zu, also der korrekten Erfassung, Auszählung, Übermittlung und nachvollziehbaren Feststellung der abgegebenen Stimmen. Gerade bei Kommunalwahlen in Hessen ist dieser Vorgang aufgrund kumulierter und panaschierter Stimmen besonders komplex. Fehler, unzureichende Kontrollmöglichkeiten oder Sicherheitslücken in diesem sensiblen Bereich können das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität von Wahlen beeinträchtigen. Bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026 wurden die Wahlen in Hessen erneut durch die kommunalen Wahlbehörden in eigener Verantwortung durchgeführt. Zugleich lässt § 48a Abs. 8 der Kommunalwahlordnung eine Stimmerrmittlung mit automatisierten Verfahren zu, wenn Sicherheit und Zuverlässigkeit gewährleistet sind und die Verantwortung für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand verbleibt. Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/5076, hatte die Landesregierung ausgeführt, dass der „votemanager“ nach damaliger Auskunft der ekom21 hessenweit eingesetzt werden sollte und zentral im Rechenzentrum der ekom21 betrieben werde.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 In wie vielen Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen wurden bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026 nach Kenntnis der Landesregierung Produkte der votegroup GmbH, insbesondere der „votemanager“, eingesetzt?

Frage 2 In wie vielen Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen wurden solche Produkte nach Kenntnis der Landesregierung nicht eingesetzt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen haben alle 421 hessischen Städte und Gemeinden sowie alle 21 hessischen Landkreise den von der votegroup GmbH entwickelten „votemanager“ eingesetzt.

Frage 3 Welche Rechtsgrundlagen galten bei den Kommunalwahlen 2026 in Hessen für den Einsatz des „votemanagers“ oder vergleichbarer Software zur Stimmerrmittlung?

Es gilt die vom Fragesteller in der Vorbemerkung genannte Regelung des § 48a Abs. 8 Satz 1 der Kommunalwahlordnung. Danach kann die Stimmerrmittlung mit automatisierten Verfahren erfolgen, wenn Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gewährleistet sind.

Frage 4 Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen dienen nach Kenntnis der Landesregierung dazu, Fehler und Hackerangriffe bei der softwaregestützten Stimmerrmittlung zu verhindern?

Frage 5 Weshalb ist nach Kenntnis der Landesregierung eine verbindliche Prüfung oder Zertifizierung der zur Stimmerrmittlung eingesetzten Software durch eine unabhängige Stelle nicht erfolgt?

Frage 6 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Updates, Sicherheitsanpassungen oder Fehlerbehebungen des „votemanagers“ im Zusammenhang mit der Stimmmittlung seit der Kommunalwahl 2021?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen wird die Software in einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten Rechenzentrum betrieben. Die Anwendung ist ausschließlich über das gesicherte Netz der ekom21 erreichbar. Vor der Inbetriebnahme wurde ein Penetrationstest durchgeführt. Zudem wird die Software regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die Nachvollziehbarkeit der softwaregestützten Stimmmittlung durch Wahlvorstände, Wahlleitungen und Öffentlichkeit?

Frage 8 In welchem Umfang wurden den Kommunen vor den Kommunalwahlen 2026 Empfehlungen oder Mindeststandards zur IT-Sicherheit bei der Stimmmittlung gegeben?

Frage 9 Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheit und Nachvollziehbarkeit von Wahlsoftware zur Stimmmittlung zu stärken?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen wurde die Software vor den Kommunalwahlen getestet. Zudem wurden Schulungen angeboten und den Städten und Gemeinden Leitfäden zur Nutzung der Software zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein IT-Grundschutzprofil für Schnellmeldungen von Wahlergebnissen entwickelt, das den Kommunen zur Verfügung steht.

Die Nachvollziehbarkeit der Stimmmittlung wird durch die wahlrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Nach § 48a Abs. 8 KWO sind mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands an der Stimmmittlung mit Hilfe automatisierter Verfahren beteiligt. Die Kennzeichnung der Stimmzettel wird von einem Mitglied des Wahlvorstands angesagt und von einem anderen Mitglied erfasst. Durch die Nummerierung der Stimmzettel ist eine nachträgliche Überprüfung möglich. Zudem erfolgen die Auszählung und die Erfassung der Wahlergebnisse öffentlich; Wahlbeobachtungen sind jederzeit möglich.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keinen Bedarf für weitergehende Maßnahmen.

Frage 10 Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus ihren Zielen der digitalen Souveränität für den künftigen Einsatz proprietärer oder offener Softwarelösungen bei der Stimmmittlung?

Die Entscheidung über den Einsatz automatisierter Verfahren bei der Stimmmittlung im Rahmen der Kommunalwahlen obliegt den Gemeinden, Städten und Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, eingehalten werden.

Wiesbaden, 9. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck